

Kurztitel

Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Steinpaß) (BRD)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 130/1970

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.04.1970

Text**Artikel 2**

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Bundesstraße Nr. 1 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz;
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
 - den Abfertigungskiosk;
 - im Dienstgebäude die beiden Abfertigungshallen, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume im nördlichen Teil des Dienstgebäudes, und zwar alle Räume mit Ausnahme der gemeinsam benützten.